

Satzung der Angelgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Die Angelsportgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Sie hat ihren Sitz in Northeim. Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen im Vereinsregister VR. 201588 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Sportfischer ist, wer die Sportfischerprüfung abgelegt hat und im Besitz eines Fischereischeinnes ist, sich fischereisportlich betätigt und das Fischen waidgerecht ausübt sowie dabei die gesetzlichen Bestimmungen einhält, ohne dass diese Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinn eine Haupt- oder Nebentätigkeit ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischen durch:
- Hege und Pflege des Fischbestandes am Gemeinschaftsgewässer,
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und das Gewässer und
 - Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.
- b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhalt von:
- Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und für den Landschaft- und Umweltschutz.
- c) Förderung der Gemeinschaftsjugend.
- 2.2 Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder der Gemeinschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der pauschalen Vergütung (Ehrenamtspauschale) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.3 Die Gemeinschaft setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Angelsportgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994 e.V.

- 2.4 Die Gemeinschaft hält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.
- 2.5 Mitteilungen der Gemeinschaft werden durch Rundschreiben, Infos auf der ASG-Homepage und über Aushang im Vereinskasten am See den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Gemeinschaft kann jede unbescholtene Person werden. Sie muss:
- Sportfischer im Sinne § I Abs. 2 dieser Satzung sein.
 - Sie darf nicht aus einer anderen Sportfischervereinigung ausgeschlossen sein.
- 3.2 Für die Mitgliedschaft eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das gleiche gilt für den Austritt. Minderjährige können kein Stimmrecht ausüben. Bei der Wahl des Jugendgruppenleiters haben sie jedoch Stimmrecht.
- 3.3 Mitgliedern, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, kann eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Prüfung ausgestellt werden; sie dürfen nur unter Aufsicht eines geeigneten Vereinsmitglieds die Fischerei ausüben.
- 3.4 Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5 Die Aufnahme von passiven Mitgliedern in die Gemeinschaft erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Antragsteller. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.2 Bei Ablehnung des Antrags hat der Aufnahmewillige das Recht, eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen. Bei einer Ablehnung ist der/die Betroffene auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- 4.3 Jedes Mitglied hat nach erfolgter Aufnahme den jeweils festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemeinschaftseigenen Gewässer zu beangeln. Den Mitgliedern, die nur im Sinne von § 3 Ziffer 3 der Satzung berechtigt sind, werden mit Aushändigung der Fischereierlaubnis die zum Beangeln vorgesehene Gewässer oder Gewässerabschnitte bekanntgegeben.
- 5.2 Alle Gemeinschaftsmitglieder sind berechtigt, alle gemeinschaftseigenen Anlagen, soweit vorhanden, zu benutzen und die Veranstaltungen der Gemeinschaft zu besuchen.
- 5.3 Eine passive Mitgliedschaft ist, auch für vorher aktive Mitglieder, nicht möglich.

§ 6 Mitgliedspflichten

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Sportfischen:
- die gesetzlichen Vorschriften und die von der Gemeinschaft festgelegten Bedingungen zu beachten sowie auch andere Mitglieder hierzu anzuhalten,

- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand im Interesse der Gemeinschaft für erforderlich gehaltenen Arbeiten zu leisten. Von den Arbeitseinsätzen sind nur Invaliden oder Körperbehinderte und Rentner ab 65 Jahren befreit. Anstehende Arbeitseinsätze werden vom Vorstand den Mitgliedern kundgetan. Dies erfolgt entweder in der Jahreshauptversammlung, dem Fangbuch, im Internet und auf der Infotafel schriftlich nach Absprache des Vorstands.
- 6.3 Alle Mitglieder haben den Zweck und die Aufgaben der Gemeinschaft zu erfüllen und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge zu dem vom Vorstand jeweils festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt zu leisten und auch die sonstigen beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt b) Ausschluss c) Tod des Mitglieds d) Auflösung der Gemeinschaft.

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Das scheidende Mitglied ist berechtigt, bis zum jeweiligen Jahresende das Gewässer zu beangeln. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind fällige Beiträge und Gebühren zu leisten. Kosten, die der Gemeinschaft durch Mahnungen oder Gerichtsentscheidungen entstehen sind durch das jeweilige Mitglied zu erstatten.

§ 9 Gemeinschaftsausschluss

- 9.1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn es nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn die Beiträge und Gebühren nicht spätestens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gezahlt wurden.

Ehrenrührige Handlungen sind insbesondere:

- a) Fischereivergehen oder -Übertretungen, Verstöße gegen die Grundgesetze der Waidgerechtigkeit, die Anstiftung, Unterstützung oder Duldung derartiger Taten;
- b) Verstöße gegen die Bestrebungen der Gemeinschaft sowie Schädigung des Ansehens der Gemeinschaft oder der Verstoß gegen die Angelordnung.
- c) Das Ausnützen der Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern, die an Gemeinschaftsgewässer angrenzen, sofern die Gemeinschaft dazu nicht die Zustimmung erteilt.
- 9.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es:
- a) innerhalb der Gemeinschaft wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt; z. B. unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten, Verstoß gegen die Satzung.
- b) während einer Gemeinschaftsveranstaltung angelnd am Gewässer angetroffen wird.

Angelsportgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994 e.V.

9.3 Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch das Ehrengericht und den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Durch den Ausschluss verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte in der Gemeinschaft.

Das Ehrengericht besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglied.

9.4 Die Ausschlussgründe sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch möglich, der keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben unter Anwendung einer Maßnahme nach § 10 dieser Satzung, bzw. ändern oder bestätigen.

9.5 Ein nach Fristablauf eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

§ 10 Strafen

10.1 Anstelle eines Ausschlusses kann der Gesamtvorstand und das Ehrengericht auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für alle oder nur für bestimmte Gemeinschaftsgewässer,
- b) Verweis mit oder ohne Auflage,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) Schadenersatz zu leisten,
- e) Geldstrafe

erkennen. Mehrere der vorbezeichneten Strafen sind möglich.

§ 11 Verlust der Vereinsrechte

11.1 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Gemeinschaftsvermögen. Gemeinschaftspapiere und Angelerabzeichen sind -ohne Kostenerstattungen- zurückzugeben. Ansprüche, die hieraus entstehen, können auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden.

11.2 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Gemeinschaftsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 12 Beiträge

12.1 Zur Deckung der Gemeinschaftskosten werden Beiträge erhoben, deren Art und Höhe durch den Vorstand in folgender Absprache mit der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

12.2 Beiträge sind:

- a) Regelmäßige Geldzahlungen (Jahresbeitrag).
- b) Arbeitsgeräte oder Ersatzleistungen für Arbeitsgeräte.
- c) Einmalige Umlagen.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim engeren Vorstand, spätestens aber bis zum 30. November eines Jahres, soweit es sich um Beiträge zu Abs. 2 Buchstabe a) handelt, einzureichen.

- 12.3 Alle Mitgliedsrechte ruhen, wenn fällige Beiträge nicht durch Zahlungsbelege oder sonstige Unterlagen nachgewiesen werden können

§ 13 Gemeinschaftsorgane

- 13.1 Organe der Gemeinschaft sind:

- a) Der Gesamtvorstand im Sinne von § 26 BGB,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) das Ehrengericht.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Gesamtvorstand der Gemeinschaft besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden c) 1. Schriftführer e) 1. Gewässerwart
- b) 2. Vorsitzenden d) 2. Schriftführer f) 2. Gewässerwart
- g) 1. Kassenwart h) 2. Kassenwart

Der Vorstand behält sich vor, die Zahl der Ämter zu erweitern oder zu verringern. Die Funktion eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds sowie des Schriftführers und Kassenswarts können nicht in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ausgeübt werden.

- 14.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.
- 14.3 Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht aufgrund der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- 14.4 Der erste Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei allen Gemeinschaftsobligationen mitzuwirken.
- 14.5 Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung muss auf der Tagesordnung stehen und von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- 14.6 Der erste Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 15 Amtsperiode des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliedsversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Gemeinschaft. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht anderen Organen oder Gremien der Gemeinschaft zugewiesen sind. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Angelsportgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994 e.V.

Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung nach Auswertung der Fangbücher durch den Gewässerwart über den Fischbesatz in dem Gewässer.

Jede Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Im ersten Quartal des neuen Jahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. In dieser Versammlung soll der Jahresbericht des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf der Tagesordnung stehen. Soweit erforderlich, sollen in dieser Versammlung der Vorstand und die Kassenprüfer gewählt werden. Es erfolgt die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Einhaltung der angegebenen Fristen einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung nach parlamentarischen Grundsätzen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 17 Verschiedenes

Zur Prüfung der vom Vorstand, insbesondere vom Kassenwart durchgeführten vermögensrechtlichen Geschäfte der Gemeinschaft werden zwei Kassenprüfer eingesetzt. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

§18 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu verwahren. Die Genehmigung der jeweiligen Niederschrift erfolgt in der nächsten Versammlung oder Sitzung.

§19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind; über Satzungsänderungen muss mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von der Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Angelsportgemeinschaft Edesheim-Leinetal 1994 e.V.

oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 21 Bezeichnung

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Vorstand" verwendet wird, handelt es sich um den Gesamtvorstand.

§ 22 Inkrafttreten

Mit dem Eintritt in die Gemeinschaft wird die Satzung vollständig anerkannt. Die Mitglieder erklären sich bereit, etwaige Änderungen die auf einem gesonderten Beiblatt stehen und vom Vorstand sowie der Mitgliederversammlung beschlossen sind, anzuerkennen und der Satzung beizufügen (anzuheften).

Diese Satzung wurde am 06.09.2013 errichtet und mit Ermächtigung der Mitglieder am 1.10.2013 vom Vorstand geändert.

29.01.2016 - Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.

gez.

Wolfgang Jäger

1. Vorsitzender

gez.

Helmut Schrader

2. Vorsitzender